

Allgemeine Bedingungen für Software-Implementierung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Leistungen über die Implementierung von Software.

Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

Diese Bedingungen begründen für sich noch keine gegenseitigen Hauptleistungspflichten. Diese vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer separat per Angebot und Auftragsbestätigung oder in vergleichbarer rechtlich bindender Form (nachfolgend für alle: „Auftrag“).

Nicht Gegenstand dieses Vertrags ist jede Modifikation der Software und deren Schnittstellen.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

Der Auftragnehmer implementiert und integriert die Software nach Vorgaben des Auftraggebers. Die im Einzelnen zu erbringenden Beratungsleistungen stimmen die Projektleitung des Auftraggebers und der Auftragnehmer zu Beginn der Leistungserbringung einvernehmlich ab und dokumentieren diese.

Bei den Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich nicht um Leistungen, die einer Abnahme zugänglich sind. Sofern nicht anders vereinbart, obliegt die Projektverantwortung dem Auftraggeber, die Projektleitung dem Auftragnehmer.

Als Projektsprache vereinbaren die Parteien entweder Deutsch oder Englisch.

Der Auftragnehmer wird seine Leistung selbst vorrangig durch qualifizierte eigene Mitarbeiter, in Einzelfällen auch durch Dritte (insbesondere Freelancer) erbringen. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber selbst verantwortlich und immer direkter Ansprechpartner.

§ 3 Ausgeschlossene Leistungen

Nicht Gegenstand der Implementierung sind nachfolgende Leistungen:

- Softwareentwicklungen aller Art
- Erstellen von Mappings für den Import/ Export von Daten
- Anpassungen von Import/ Export Formaten
- Konfiguration oder Entwicklung von Schnittstellen außerhalb des jeweiligen Softwarestandards

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer zu Beginn der Zusammenarbeit einen Projektleiter, der für das Projekt im Hause des Auftraggebers verantwortlich und für den Auftragnehmer der Hauptansprechpartner in allen Projektbelangen ist, z. B. zur Koordination von Terminen. Ändert sich die Person des Projektleiters, teilt dies der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bedarfsorientiert die für die Anbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Informationen, Daten, Zugriffe und Zutritte zu Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung.

Der Auftraggeber ist für die Sicherung der Daten auf seinen Systemen selbst verantwortlich.

§ 5 Vergütung

Zahlungszeitraum und Höhe der Vergütung sowie die Zahlungsweise vereinbaren die Parteien im Auftrag.

Soweit nicht anders vereinbart hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Als angemessen gilt bei Zugfahrten die 1. Klasse sowie bei Flügen die Economy Class. Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw erstattet der Auftraggeber mit 1,00 € je Kilometer.

Reisezeiten Innerhalb der EU und der Schweiz erstattet der Auftraggeber mit 30 % des vereinbarten Stundensatzes. Der Auftragnehmer behält sich eine vollständige Berechnung von Reisezeiten für den Fall vor, dass der Gesetzgeber Pflichten zur Vergütung von Reisezeiten entsprechend einführt.

Wünscht der Auftraggeber Leistungen des Auftragnehmers zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr oder an Samstagen, erhöht sich die vereinbarte Vergütung für diese Tätigkeiten um 50 %. Für beauftragte Tätigkeiten an Sonntagen oder Feiertagen (maßgeblich: Bundesland Bayern) berechnet der Auftragnehmer einen Zuschlag von 200 % auf die vereinbarte Vergütung.

Soweit die Parteien Stunden-Kontingente vereinbaren, rechnet der Auftragnehmer monatlich nach tatsächlichem Abruf gemäß Stundennachweis ab. Eine Pflicht zur Abnahme eines Kontingents in voller Höhe besteht nicht. Vereinbarte Pauschalpreise sind gemäß Zahlungsplan im Angebot unbeachtlich der tatsächlich anfallenden Aufwände fällig.

Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Erhebt der Auftraggeber innerhalb dieser Zeit keine Einwände gegen eine Rechnung, gilt der nicht erhobene Einwand als Anerkenntnis des Zahlungsanspruchs.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer.

§ 6 Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist, maximal jedoch auf 250.000 €. Zum vorhersehbaren und typischen Schaden zählt nicht der unternehmerische Erfolg des Auftraggebers, entgangener Gewinn oder indirekte Schäden.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht.

Die Haftung ist ausgeschlossen im Fall einer unberechtigten Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von in IT-Systemen vom Auftragnehmer gespeicherter Daten im Sinne von § 303a StGB.

§ 7 Kundendaten und Freistellung von Ansprüchen Dritter

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Implementierung mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers und/oder dessen Mitarbeitenden in Berührung kommt, ist alleine der Auftraggeber für eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung verantwortlich. Es gilt darüber hinaus der **Vertrag über die Auftragsverarbeitung**.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls der Auftragnehmer von Dritten, auch von Mitarbeitern des Auftraggebers persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers in Anspruch genommen wird. Der Auftragnehmer wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 8 Leistungszeit und Kündigung

Zeitpunkt und Dauer der vertraglichen Implementierungsleistung ergeben sich aus dem Auftrag.

§ 9 Vertraulichkeit

Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: "vertrauliche Informationen") erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen.

Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen, wenn sie

- der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten,
- allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden,
- der anderen Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.
- zum betreffenden Zeitpunkt öffentlich einsehbar waren

Diese Geheimhaltungsverpflichtung überdauert das Ende dieses Vertrags.

§ 10 Höhere Gewalt

Der Auftragnehmer haftet nicht für die verzögerte oder fehlende Bereitstellung der Software, soweit sich diese Verzögerung oder Nichterbringung der Kontrolle des Auftragnehmers entzieht, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf den Ausfall von elektronischen oder mechanischen Einrichtungen oder Kommunikationswegen, Zugriffe Dritter (einschließlich Denial-of-Service-Angriffen und Überbeanspruchung oder Missbrauch unserer Dienste), Telefon- oder andere Verbindungsprobleme, Computerviren, unerlaubten Zugang, Diebstahl, Bedienfehler, Feuer, extreme Witterungsbedingungen, einschließlich Überschwemmungen, Naturereignissen oder Anordnungen von Aufsichts-, Regierungs- oder überstaatlichen Behörden, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe und der Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung sowie Pandemien und Epidemien (insbesondere Covid-19).

§ 11 Referenzen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Namen und das Logo des Auftraggebers zu Referenzzwecken, beispielsweise auf der eigenen Webseite oder in Kundenpräsentationen, zu nutzen. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, soweit nicht anders vereinbart.

Der Auftragnehmer wird bei etwaigen Referenzen auf die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Markenrechte, angemessen Rücksicht nehmen.

§ 12 Übertragung der Rechte und Pflichten

Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zulässig. Der Auftraggeber ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

§ 13 Änderung dieser Bedingungen

Der Auftragnehmer behält sich vor, diese Bedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern, es sei denn, das ist für den Auftraggeber nicht zumutbar. Der Auftragnehmer wird den Kunden rechtzeitig über Änderungen der Nutzungsbedingungen informieren. Falls der Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Benachrichtigung widerspricht, gelten sie als von ihm akzeptiert. Den Auftragnehmer weist den Auftraggeber in der Benachrichtigung auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hin.

Zudem behält sich der Auftragnehmer Änderungen diese Bedingungen vor, wenn:

- die Änderungen für den Auftraggeber lediglich vorteilhaft sind;
- die Änderungen auf technischen oder prozessualen Gründen beruhen, sofern sie keine wesentlichen Auswirkungen auf den Auftraggeber haben;
- der Auftragnehmer die Übereinstimmung der Bedingungen mit anwendbarem Recht herstellen muss;
- der Auftragnehmer einem Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung folgen muss
- oder der Auftragnehmer neue Services einführt, die in diesen Bedingungen beschrieben werden müssen, ohne dass sich dadurch das Nutzungsverhältnis verschlechtert.

§ 14 Schlussbedingungen

Änderungen dieser Vereinbarung müssen in Textform erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Formklausel.

Der Auftraggeber kann mit Forderungen dem Auftragnehmer gegenüber nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt ist oder die Gegenforderung in einem gegenseitigen Verhältnis zu der jeweils betroffenen Forderung steht.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Lindau, sofern es sich bei den Vertragsparteien um Kaufleute handelt, der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat, er seinen ständigen Wohnsitz nach Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Erfüllungsort für alle Pflichten aus dem Nutzungsvertrag ist der Sitz des Auftragnehmers (Lindau).

Stand: 20.09.2023

**erstellt durch Dr. Max Greger, Fachanwalt für IT-Recht, München
im Auftrag der expenseBrain GmbH, Lindau.**